

Das Fachgebiet Soziale Leistungen (FG 50) ist in zwei Sachgebiete gegliedert:

Sachgebiet 50.1 / Soziales und Wohnen		
Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Zahlung erfolgt durch
Sozialhilfe	SGB XII	Rhein-Sieg-Kreis und Bund
Bildung und Teilhabeleistungen	§ 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	Rhein-Sieg-Kreis
Wohngeld	Wohngeldgesetz (WoGG)	Land NRW
Wohnberechtigungsscheine Sozialer Wohnungsbau	Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum NRW (WFNG NRW)	-
Aufnahme von Rentenanträgen	SGB IV	-
"kommunale" Pflegeberatung	Alten- und Pflegegesetz NRW	-

Sachgebiet 50.2 / Asyl und Integration		
Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Zahlung erfolgt durch
Leistungen für Asylbewerber	Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG	Stadt Rheinbach
Unterbringung von Asylbewerbern	Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW)	Stadt Rheinbach
Integration		Stadt Rheinbach

Die Kernaufgaben werden nachstehend in Kurzform dargestellt:

Sachgebiet 50.1 (Soziales und Wohnen):

1. Sozialhilfe – Leistungen nach dem SGB XII -:

Die Sozialhilfe ist eine staatliche, bedarfsorientierte Leistung. Zuständige Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte, hier der Landschaftsverband Rheinland und der Rhein – Sieg – Kreis. Der Rhein – Sieg – Kreis hat von seinem Recht der Delegation Gebrauch gemacht und die Aufgabenwahrnehmung für bestimmte Leistungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert, die diese im eigenen Namen wahrnehmen. Der Rhein – Sieg – Kreis kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Ausgaben nach dem SGB XII gehen zu Lasten des Rhein – Sieg – Kreises bzw. des Bundes.

Seitens der Stadt Rheinbach werden u.a. folgende Leistungen erbracht:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für befristet erwerbsunfähige Menschen
- Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit
- Ambulante Hilfe zur Pflege
- Bestattungskosten

Die Gewährung der Hilfeleistung ist neben dem Vorliegen persönlicher Voraussetzungen einkommens – und vermögensabhängig.

Stand 31.12.2020 beziehen 267 Menschen Leistungen nach dem SGB XII, dies sind 0,98 % der Einwohner (Hauptwohnsitz) von Rheinbach.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung während der Corona – Pandemie:

Mit dem Sozialschutzpaket I (Gesetz für den erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister des Coronavirus SARS-CoV-2) wurde im März 2020 ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung im Bereich des Arbeitslosengeld II (Jobcenter) als auch in der Sozialhilfe in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 ermöglicht. Zwischenzeitlich wurden die meisten Regelungen bis zum 31.03.2021 verlängert.

Als wesentliche Punkte im Bereich der Sozialhilfe sind dabei zu nennen:

- Das Vermögen wird bei der Prüfung für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um erhebliches Vermögen (in Anlehnung an das Wohngeldgesetz) über:
 - 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
 - 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Das nach der Verordnung zu § 90 SGB XII als sogenannter kleiner Barbetrag zu schützende Vermögen liegt sonst bei 5.000 € für jede volljährige Person und 500 € für Personen, die überwiegend unterhalten werden.

Stand 31.12.2020 greift diese Regelung in 15 Fällen.

- Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gelten als angemessen. Es werden in diesem Zeitraum keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Ausnahme:

Wurden die Kosten der Unterkunft vor März 2020 auf das angemessene Maß abgesenkt, bleibt es bei der Übernahme dieser abgesenkten Kosten.

Stand 31.12.2020 greift diese Regelung in 8 Fällen.

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Zuständige Träger für Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind die Kreise und kreisfreien Städte, hier Rhein – Sieg – Kreis. Dieser hat im Wege der Delegation die Aufgabenwahrnehmung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, die diese im eigenen Namen wahrnehmen. Der Rhein – Sieg – Kreis kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Das Bildungs- und Teilhabepakte soll Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen unterstützen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Empfängerinnen von

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialhilfeempfänger (SGB XII)
- Asylbewerber (AsylbLG)
- Wohngeld – und Kinderzuschlagsempfänger (§ 6 b BKGG).

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen umfassen

- a) die Kosten für ein- und mehrtägiger Klassen- und Kitafahrten,
- b) Teilhabeleistungen für Sport, Kultur und Freizeit bis zu 15,00 € im Monat für z.B. die Mitgliedschaft in einem Verein, Teilnahme an einer Ferienfreizeit, Besuch einer Musikschule,
- c) einen Zuschuss zur Lernförderung (also Nachhilfe), wenn es in der Schule keine ausreichende Lernförderung gibt und die Schule die Notwendigkeit bescheinigt,
- d) den persönlichen Schulbedarf (für Hefte, Stifte, Taschenrechner etc.) in Höhe von 154,50 € im Schuljahr 2021,
- e) notwendige Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges und
- f) die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege.

Im Jahr 2020 gab es folgende Anträge

• Klassenfahrt	28
• Teilhabe	39
• Lernförderung	10
• Schulbedarf	114
• Mittagessen	93

3. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz:

Bei den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um Miet- bzw. Lastenzuschüsse. Sie sollen einkommensschwachen Mietern und Eigentümern von selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Eigenheimen helfen die angemessenen Wohnkosten zu tragen.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- dem zu berücksichtigenden Gesamteinkommen
- und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (bei Eigentum).

Gemeinden werden abhängig von ihrem örtlichen Mietniveau nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren einer Mietstufe zugeordnet. Rheinbach befindet sich seit dem 01.01.2020 in der Mietstufe 4 (vorher 3), also in einem höheren Mietniveau.

Aufgrund des im Oktober 2019 beschlossenen Wohngeldstärkungsgesetzes wird das Wohngeld erstmalig ab dem Jahr 2022 alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.

Die Fallzahlen haben sich aufgrund der Corona – Pandemie im Jahr 2020 erhöht:

Im Jahr	2019:	2020:	%:
Anträge	254	435	+ 71 %
	davon		
Bewilligungen und Ablehnungen	75,2 %	76,6 %	
	24,8 %	23,4 %	

4. Sozialer Wohnungsbau und Wohnberechtigungsscheine

Das Land NRW ist verantwortlich und unterstützt den öffentlich-geförderten Wohnungsbau. Zweck der sozialen Wohnraumförderung sind

- die Bereitstellung preiswerter Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten am allgemeinen Wohnungsmarkt und
- die Unterstützung bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums, vor allem für Familien mit Kindern.

Anträge auf Wohnraumförderung z.B. für einen Neubau sind beim Rhein-Sieg-Kreis zu stellen.

Mit der Förderung von Mietwohnraum werden Belegungs- und Mietbindungen begründet. Die Förderung wird in diesem Fall dem Vermieter gewährt, der sich im Gegenzug verpflichtet, den Wohnraum nur einem Haushalt zu überlassen, der über einen Wohnberechtigungsschein verfügt. Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag erteilt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten ist. Mit diesem ist die Anmietung einer öffentlich-geförderten Wohnung in Nordrhein-Westfalen möglich.

Sowohl die Bearbeitung von Anträgen auf Wohnberechtigungsscheinen als auch die Vermittlung entsprechender Wohnungen erfolgt über das Fachgebiet Soziale Leistungen.

Wohnungsbestand im geförderten Mietwohnungsbau:

Bestand 31.12.2020	377 WE (WE = Wohneinheiten)
+ in 2021	0 WE
,- in 2021	0 WE
Gesamt Ende 2021	377 WE

Wohnungsgrößen für Wohnberechtigungsscheine:

1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm oder 2 Wohnräume
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um	1 Raum oder 15 qm

Bewerbungen, Freimeldungen und Vermittlungen:

	Bewerbungen	Freimeldungen	Vermittlungen	
			Kernstadt	Ortschaft
2019	110	21	11	10
2020	164	19	15	4

Bewerbungen für folgenden Wohnraum:

	50 qm	65 qm	80 qm	95 qm	110 qm	125 qm
2019	54	24	7	12	10	3
2020	84	17	24	21	13	5

Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt regelmäßig das Angebot an freiem Wohnraum.

5. Rentenstelle:

Nach § 93 SGB IV und aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVo SGB) haben die Kreise und kreisfreien Städte als Versicherungsämter und die Gemeinden u.a. die Aufgabe Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen, Sachverhalte aufzuklären und an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten.

Bei der seit dem im Jahr 2020 im Fachgebiet 50 angesiedelten Rentenstelle können

- Rentenanträge (Altersrente, Hinterbliebenenrente, Erwerbsminderungsrente etc.),
- Anträge auf Kontenklärung und Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten – Fremdrentengesetz, Ausbildungszeiten etc. –

aufgenommen und an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet werden.

Eine weitergehende Rentenberatung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

6. Kommunale Pflegeberatung:

Gemäß § 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sind Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren Angehörige trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten.

Im Bereich der Pflegeberatung hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2010 ein Pflegeberatungskonzept beschlossen. Danach nehmen die kommunalen Pflegeberater vor Ort u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Informationen über das im Stadtgebiet vorhandene Pflegeangebot
- Beratung über Hilfsangebote
- Unterstützung bei der Organisation von Hilfen in einfachen Situationen
- Vermittlung an zuständige bzw. weiterhelfende Stellen
- Unterstützung der Koordinierungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Aktuell befasst sich der Rhein-Sieg-Kreis mit der Entwicklung eines neuen Pflegeberatungskonzepts. Die qualifizierte Pflegeberatung ist nach § 7 a SGB XI Aufgabe der Pflegekassen.

Sachgebiet 50.2 (Asyl und Integration):

7. Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern

Nach Deutschland eingereiste Flüchtlinge werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Dieser berechnet sich nach Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer. In NRW liegt er bei ca. 21 %.

Gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Verteilung erfolgt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW. Der Zuweisungsschlüssel berechnet sich nach Einwohnerschlüssel zu 90 % und einem Flächenschlüssel zu 10 %.

Zur Unterbringung stehen in der Stadt Rheinbach sowohl städtische Unterkünfte (5) als auch angemietete Objekte (11) zur Verfügung. Das größte städtische Objekt ist die Wohncontaineranlage am Schornbuschweg, die Platz für bis zu 240 Geflüchtete bietet. Darüber hinaus wohnen einige Flüchtlinge mit eigenem Einkommen in privat angemieteten Wohnungen.

Stand 15.01.2021 sind 201 Menschen untergebracht, davon

- 76 Geflüchtete im laufenden Verfahren
- 86 geduldete Menschen und
- 39 anerkannte Flüchtlinge

Hiervon sind

- 167 Personen in städtischen Unterkünften bzw. seitens der Stadt angemieteten Objekten und
- 34 Personen in privat angemieteten Wohnungen untergebracht.

Darunter sind

- 31 Familien und
- 66 Einzelpersonen (davon 60 Männer, 6 Frauen)

Insgesamt sind es

- 94 Männer
- 39 Frauen
- 68 Kinder unter 18

Mit der Ankererkennung eines Flüchtlings (Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge) endet die Unterbringungspflicht nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Grundsätzlich gilt, dass sofern anerkannte Flüchtlinge noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben, sie zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit in der ihnen zugewiesenen städtischen Unterkunft verbleiben. Ab diesem Zeitpunkt werden hierfür dann Benutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Unterkunft und der zugewiesenen Wohnfläche.

Die Gebühren betragen z.B. für die Unterbringung

Ort	Zimmer	Personen	Gebühr
Wohncontainer SBW	Doppelzimmer	1	371,12 €
Wohncontainer SBW	Doppelzimmer	2	187,47 €
Wohncontainer SBW	Familienzimmer	4	749,88 €
Getreidespeicher 21	Familienzimmer	4	170,28 €
Haus Herzig W'dorf	Familienzimmer	4	233,84 €
Tombergerstr. 58	Wohnung	4	686,24 €
angemietete Wohnung		4	970,56 €

8. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einschließlich notwendiger Krankenhilfe erfolgt über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Leistungen erhalten Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und geduldete Ausländer, sofern sie hilfebedürftig sind. Auch diese Leistung ist, wie die Sozialhilfe, einkommens- und vermögensabhängig.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch Geld – oder Sachleistungen insbesondere für Ernährung, Kleidung, Unterkunft und Krankenhilfe in Form von Regelbedarfen wie in der Sozialhilfe.

Von den 201 untergebrachten Menschen erhalten

- 83 Personen Leistungen nach dem AsylbLG,
- 79 Personen aufgrund ausreichendem Einkommen keine Leistungen und
- 39 Personen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. SGB II Leistungen vom Jobcenter Rhein-Sieg)

Die Ausgaben gehen unmittelbar zu Lasten des städtischen Haushaltes. Im Jahr 2020 liegen aktuell – Stand 01.02.2021 – folgende Ergebnisse vor:

Leistungen für Asylbewerber:

Erträge:	842.477 €
Aufwendungen:	1.187,321 €

<u>Vorläufiges Ergebnis:</u>	<u>-344.844 €</u>
------------------------------	-------------------

Unterbringung von Asylbewerber:

Erträge:	419.549 €
Aufwendungen:	684.277 €

<u>Vorläufiges Ergebnis:</u>	<u>-264.728 €</u>
------------------------------	-------------------

9. Betreuung und Integration von Flüchtlingen / Migranten:

Diesbezüglich wird auf die umfassenden Ausführungen in TOP 4 zur künftigen Ausrichtung der Integrationsarbeit verwiesen.